

12.08.2026

Gutachten

Auftrag:

Kolping Deutschland und wesentliche Akteure der Jugendsozialarbeit befassen sich mit dem Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe (1.KJSRG). Zentrales Thema ist der geplante Vorrang der Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII) und sozialpädagogisch begleitete Wohnformen vor Hilfe zur Erziehung bei Jugendlichen (§§ 27,34 SGB VIII und Hilfe für junge Volljährige in stationärer Form (§§ 42,34 SGB VIII).

Der Auftraggeber will dazu als Kolping (zusammen mit dem Verband der Kolpinghäuser und den Kolping-Bildungsunternehmen) Stellung beziehen.

Vor diesem Hintergrund bittet der Auftraggeber BERNZEN Rechtsanwälte um eine rechtliche Expertise zur genannten Fragestellung.

1. Einführung

Die Bundesregierung hat am 12. August 2026 beschlossen, den Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe (1.KJHSRG) in das Gesetzgebungsverfahren einzubringen (Art. 76 Abs.1 GG). Das Gesetz soll nach der Beratung und dem Beschluss des Bundestages sowie der Zustimmung des Bundesrates am Tag nach der Verkündung (bzw. am 1. Januar 2028) in Kraft treten (Art. 9 -E 1.KJHSRG). Von besonderer Bedeutung für die Arbeit von Kolping Deutschland ist dabei die Regelung **zum Verhältnis der Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII) zur Heimerziehung (§ 34 SGB VIII- künftig: betreute Wohnformen) bzw. zur Hilfe für Junge Volljährige in stationärer Form (§ 41 SGB VIII).**

Die Frage ist, ob die vorgesehene Regelung zu einer „gesetzlichen Aufwertung“ des sozialpädagogisch begleitete Jugendwohnens nach § 13 Abs. 3 SGB VIII führt bzw. führen soll oder ob von dieser Hilfeform Leistungen bzw. Veränderungsprozesse im Leben junger Menschen und ihrer Eltern erwartet werden, die weder mit ihrer gesetzlich geregelten Systemfunktion vereinbar sind noch quantitativ durch das tatsächliche Angebot tatsächlich realisiert werden können.

Prüfungsgegenstand ist der Gesetzentwurf, wie er am 12. August 2026 im Bundeskabinett beschlossen und dem Bundesrat und Bundestag zugeleitet worden ist. Sollten im Laufe des parlamentarischen Verfahrens Änderungen an diesen Vorschriften oder weitere Änderungen mit Relevanz für die Arbeit von Kolping Deutschland vorgenommen werden, werden diese

Änderungen auf Wunsch von Kolping Deutschland einer gutachterlichen Stellungnahme unterzogen.

2. Vorranggebot im Hinblick auf Infrastruktur- und Regelangebote sowie Hilfen und Maßnahmen der Jugendsozialarbeit bei Jugendlichen und jungen Volljährigen (§ 27 Abs.5 SGB-E)

Dazu sieht der Gesetzentwurf eine **Ergänzung von § 27 SGB VIII** (Hilfe zur Erziehung) vor (Art.2 Nr.7 - 1.KJHSRG-E : § 27 Abs.5 SGB VIII-E). Dort heißt es:

*„(5) Sofern infrastrukturelle Angebote oder Regelangebote insbesondere nach den §§ 13, 16 bis 18, 22 bis 24 im Hinblick auf den Bedarf des Kindes oder des Jugendlichen im Einzelfall geeigneter oder gleichermaßen geeignet sind, werden diese nach Maßgabe von § 36 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 vorrangig gewährt. Bei Jugendlichen und jungen Volljährigen werden **Hilfen oder Maßnahmen nach § 13** nach Maßgabe von § 36 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 **vorrangig gewährt, wenn sie geeigneter oder gleichermaßen geeignet sind.**“* (Hervorhebung durch den Verfasser).

Für das Gutachten relevant ist Satz 2, der sich als *lex specialis* ausschließlich mit dem Vorrang von Leistungen nach § 13 SGB VIII befasst, auch wenn der Regelungsinhalt bereits in Satz 1 (mit)enthalten ist.

Dabei bezieht sich der Vorrang von Leistungen der Jugendsozialarbeit nicht nur auf die Unterkunft in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen, sondern auf das **gesamte Leistungsangebot des § 13 SGB VIII**. Das nachfolgende Gutachten konzentriert sich auf das Verhältnis der Angebote der „stationären“ Jugendsozialarbeit (§ 13 Abs. 3: Unterkunft in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen) zur „Heimerziehung“ (künftig: „betreute Wohnformen“) als Form der Hilfe zur Erziehung (§§ 27,34 SGB VIII) bzw. zur Heimerziehung als Form der Hilfe für Junge Volljährige (§ 41 iVm § 34 SGB VIII).

Die **Leistungskongruenz** wird in der **Begründung zum Gesetzentwurf** wie folgt erläutert:

*„In Bezug auf Jugendliche und junge Volljährige regelt § 27 Absatz 5 Satz 2 SGB VIII-E ein Vorranggebot im Hinblick auf **sämtliche Hilfen und Maßnahmen der Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII**. Insbesondere bei jungen Volljährigen, aber auch bei (älteren) Jugendlichen rücken bei der bedarfsentsprechenden Ausrichtung des Hilfeziels der erfolgreiche Abschluss einer schulischen oder beruflichen Ausbildung, die Eingliederung in die Arbeitswelt und die Vorbereitung auf ein selbständiges Leben in den Vordergrund. **Bedarflagen und damit Leistungsziele der Angebote nach § 13 SGB VIII und der Leistungen nach §§ 27, 41 SGB VIII, hier insbesondere nach § 34 SGB VIII, können sich überschneiden.** Um den Fällen Rechnung*

zu tragen, in denen eine im Vergleich zu erzieherischen Hilfen weniger intensive sozialpädagogische oder pädagogische Betreuung dem individuellen (erzieherischen) Bedarf, der vor allem eine schul- und berufsbezogene Hilfe, lebenspraktische Unterstützung und auch ein sozialpädagogisch flankiertes Wohnangebot erfordert, besser oder zumindest gleichermaßen entspricht, wird nunmehr den diesem Leistungsprofil entsprechenden Angeboten nach § 13 SGB VIII ein Vorrang eingeräumt. Dieser Vorrang ist bei der Hilfeauswahl im Rahmen von Hilfe zur Erziehung nach § 27 Absatz 2 SGB VIII bei Jugendlichen oder im Rahmen von Hilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII zu prüfen. Der Vorrang der Hilfen und Maßnahmen nach § 13 SGB VIII kommt nur dann zum Tragen, wenn diese im Hinblick auf den erzieherischen Bedarf des Jugendlichen oder den Unterstützungsbedarf des jungen Volljährigen im Einzelfall geeigneter als oder zumindest gleich geeignet wie eine erzieherische Hilfe nach § 27 Absatz 2 SGB VIII, insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 SGB VIII, oder eine Hilfe für junge Volljährige nach § 41 Absatz 2 SGB VIII sind. Dabei können nur tatsächlich verfügbare Angebote nach § 13 SGB VIII in die Prüfung mit einbezogen werden.“ (Begründung S. 45)

Bei der Gegenüberstellung dieser Leistungen unterstellt die Bundesregierung eine Kongruenz zwischen zwei Leistungstypen, die es so nach ihrer Systemfunktion – jedenfalls bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres - nicht gibt.

Sozialpädagogische Hilfen der Jugendsozialarbeit (§ 13 Abs.1 bis 3 SGB VIII) richten sich unmittelbar an die jungen Menschen, während **Adressaten der Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII** die Personensorgeberechtigten sind, weil dort der Schwerpunkt auf der Stärkung und Wiederbefähigung der Eltern zur Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung liegt. Hilfe nach § 13 SGB VIII hat nicht die Bearbeitung eines „Erziehungsdefizits“ - ausgelöst durch das Verhalten der Eltern - zum Gegenstand, sondern die gesellschaftliche Integration von jungen Menschen, die in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind. Die beiden Leistungsbereiche haben daher unterschiedliche Voraussetzungen und unterschiedliche Zielsetzungen und damit unterschiedliche Rechtsfolgen (Wiesner/Wapler/Schön § 13 SGB VIII Rn. 9 unter Verweis auf Schruth ZKJ 2009, 189 (190); jurisPK-SGB VIII/Schruth § 13 Rn. 101 ff.)

Dies gilt auch für den (hier relevanten) **Hilfebedarf von Jugendlichen** (§ 7 Abs. 1 Nummer 2 SGB VIII). Den Eltern obliegt die Erziehungsverantwortung bis zur Volljährigkeit. Was sich dynamisch verändert, ist die Art und Weise der Wahrnehmung der Erziehungsverantwortung: Sie ist darauf ausgerichtet, den jungen Menschen zur Selbstständigkeit hinzuführen und sich am Ende überflüssig zu machen. Daher kann es durchaus auch in dieser Altersstufe Konstellationen geben, in denen die Eltern bei der Verselbstständigung Jugendlicher und damit verbundenen Konflikten Beratung, Unterstützung und Hilfe brauchen. Deshalb ist die **systemische Sicht**

rechtlich bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres eines jungen Menschen maßgeblich -
entwicklungspsychologisch auch darüber hinaus.

Ausführlich äußert sich die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ) in ihrem **Diskussionspapier „Jugendsozialarbeit in Verantwortung der Kinder- und Jugendhilfe“** (AGJ 2020) im Kapitel 4: Herausforderungen innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe zur Frage der Leistungskongruenz und differenziert dabei sachlich zutreffend zwischen Hilfen zur Erziehung (AGJ S.10) und Hilfe für Junger Volljährige (AGJ S.11):

„Hilfe zur Erziehung

*Die Jugendsozialarbeit reagiert, anders als die Hilfen zur Erziehung (HzE, § 27 SGB VIII), nicht primär auf einen erzieherischen Bedarf, sondern auf gesellschaftlich bedingte individuelle Beeinträchtigungen sowie andauernde Benachteiligungen in der Bildungsbiografie. Ist eine dem Wohl des/der Minderjährigen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet und HzE für seine Entwicklung geeignet und notwendig, besteht ein **Rechtsanspruch auf HzE, der nicht durch Angebote der Jugendsozialarbeit substituiert werden kann**. Zum Verhältnis von HzE und Jugendsozialarbeit ist im § 27 Abs. 3 SGB VIII festgeschrieben, dass HzE „insbesondere die Gewährung pädagogischer und damit verbundener therapeutischer Leistungen [umfasst]. Sie soll bei Bedarf Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen im Sinne des § 13 Abs. 2 einschließen“. Leistungen der Jugendsozialarbeit können folglich als Ergänzung von erzieherischen und therapeutischen Individualleistungen dienen, sie betten sich dann in die Rechtsanspruchsleistung der HzE ein. **Die Jugendsozialarbeit kann somit eine Bereicherung der HzE darstellen, diese jedoch auf keinen Fall ersetzen.***

Hilfen für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII)

*Die schulische und berufliche Eingliederung ist auch für junge Menschen, die bisher in der stationären Jugendhilfe unterstützt und begleitet wurden, oftmals eine enorme Herausforderung. Vor diesem Hintergrund gibt es ein gemeinsames Aufgabenfeld der Hilfen für junge Volljährige und der Jugendsozialarbeit. Hilfen für junge Volljährige werden zur Unterstützung der Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt (§ 41 SGB VIII). Dieser Bedarf steht oft im Zusammenhang mit einer lang andauernden Benachteiligung in der Bildungsbiografie. **Da die in der Jugendsozialarbeit geförderten jungen Menschen – und das zunehmend – erheblichen Unterstützungsbedarf in der Persönlichkeitsentwicklung mitbringen, erweist sich eine Abgrenzung der Maßnahmen nach § 13 und § 41 oft als schwierig** (Vgl. Schäfer/Weitzmann (2019): § 13 Jugendsozialarbeit, in: Münder/Meysen/Trenczek (Hg.) Frankfurter Kommentar SGB VIII, 8. vollständig überarbeitete Auflage, Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, S. 228).…….Fachlich ist eine engere Zusammenarbeit zwischen den Trägern von Leistungen nach § 41 SGB VIII und § 13 SGB VIII geboten.“ (Hervorhebung Wie)*

Bei jungen Volljährigen geht es um das Verhältnis der Leistungen nach § 13 SGB VIII zu den Leistungen nach § 41 (Hilfe für junge Volljährige). Hier ist im Hinblick auf die Systemfunktion eine **Leistungskongruenz erkennbar**. Denn zwischen Leistungen nach § 13 und § 41 ist keine völlige Trennschärfe gegeben (siehe oben AGJ und VG München BeckRS 2018, 27196 Rn. 35). Sowohl § 41 wie § 13 schließen Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen ein, so dass der Bedarf nach solchen Maßnahmen nicht als Abgrenzungskriterium herangezogen werden kann. Als Abgrenzungskriterium kann jedoch die **Intensität der pädagogischen Unterstützung** herangezogen werden. Während sie bei der Hilfe nach § 41 im Vordergrund steht und die schulische oder berufliche Bildungsmaßnahme eher Annexcharakter hat, steht bei § 13 die sozialpädagogisch orientierte schulische oder berufliche Ausbildung im Vordergrund. (Wiesner/Wapler/ Gallep § 41 Rn. 56).

Insofern ist das Konzept der Bundesregierung, das von einem Vorrang der Leistungen nach § 13 SGB VIII ausgeht, **für die Altersgruppe der jungen Volljährigen nachvollziehbar**.

3. Das Verfahren zur Umsetzung der Leistungskonkurrenz

Voraussetzung für die anspruchserfüllende Wirkung von Infrastruktur- und Regelangeboten ist - so die **Begründung** des Gesetzentwurfes -, „*dass die Entscheidung über die vorrangige Gewährung von Angeboten nach § 13 SGB VIII im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte auf der Grundlage eines konkreten Vergleichs der Eignung des in Betracht kommenden Angebots der Jugendsozialarbeit mit erzieherischen Hilfen insbesondere nach den §§ 28 bis 35 SGB VIII getroffen wird (vgl. § 36 Absatz 2 Nummer 2 SGB VIII-E)*“. (Begründung S.46; Hervorhebung d. d. Verfasser) .

Bei dieser Darstellung bleibt völlig außer Betracht, dass es sich bei der Entscheidung über eine bedarfsgerechte Hilfe um einen **partizipativen Entscheidungsprozess** handelt, bei dem die Leistungsadressaten (Eltern bzw. Kinder und Jugendliche oder junge Volljährige) nicht nur Leistungsempfänger sind, sondern von Anfang an aktiv zu beteiligen sind. Die Mitwirkung der Leistungsadressaten im Sinne von Kooperation hat deshalb in der Kinder- und Jugendhilfe nicht nur verfahrensrechtliche, sondern vor allem materiellrechtliche Bedeutung (**Koproduktion**) (vgl. Bernzen, Recht auf Erziehung, S. 142 f.; Wiesner/ Wapler/Wiesner vor § 11 Rn. 37). Die Entscheidung über die geeignete oder geeignetere Hilfe kann daher nicht nur im Zusammenwirken der Fachkräfte erfolgen, sondern nur unter Beteiligung der Leistungsadressaten.

4. Zum Regelungsbedarf der Leistungskonkurrenz

Die Entscheidung im Einzelfall, bei gleicher oder sogar besserer Eignung das kostengünstigere Angebot zu wählen, ist an sich selbstverständlich und bedarf keiner gesetzlichen Normierung. Hinter der Absicht, das Vorrangangebot ausdrücklich zu normieren steht die Annahme, dass Jugendämter in Einzelfällen eine Leistung nach §§ 27,34 SGB VIII bewilligen, obwohl eine Leistung nach § 13 SGB VIII geeigneter oder gleichermaßen geeignet wäre. Maßgeblich ist also die Erwartung, auf diese Art und Weise Kosten einzusparen.

Eine solche Annahme geht an der Realität vorbei. Zum einen stellt sie die **Kompetenz der Fachkräfte**, die im Jugendamt für die Bedarfsfeststellung und die daraus abzuleitende Entscheidung über die Gewährung der bedarfsgerechten Hilfe zuständig sind, infrage. Denn sie leugnet die **fehlende Leistungskongruenz zwischen Jugendsozialarbeit und Hilfe zur Erziehung**. Zum anderen lässt sie völlig außer Betracht, dass in allen kommunalen Gebietskörperschaften aufgrund der Haushaltssituation die Fachkräfte angewiesen sind, bei der Entscheidung der Bedarfsgerechtigkeit immer auch die Kostenfolgen im Blick zu haben, was in der Praxis allerdings jetzt schon mancherorts zur Gewährung von Leistungen führt, die nicht (mehr) bedarfsdeckend sind.

Eine Umsetzung dieser Vorschrift, die nach dem Willen des Gesetzgebers zu Einsparungen führen soll, **missachtet** daher – jedenfalls für das Verhältnis von Jugendsozialarbeit in begleiteten Wohnformen und Heimerziehung im Hinblick auf Jugendliche – das **Strukturprinzip der Bedarfsgerechtigkeit**, da bereits jetzt keine Leistungskongruenz und damit auch kein Einsparpotenzial ersichtlich ist.

Mit den geplanten Kürzungen bzw. den vorgesehenen Konkurrenzregelungen zum Vorrang von Leistungen nach § 13 SGB VIII vor der Hilfe zur Erziehung in Form der „Heimerziehung mit begleitender Elternarbeit“ (§§ 27,34, 37 SGB VIII) werden die Bedarfe von Eltern und jungen Menschen nicht mehr gedeckt.

Damit nimmt die Bundesregierung in Kauf, dass Eltern nicht mehr die ihnen zustehende Leistung zur Verbesserung ihrer Erziehungskompetenz (und zur Vermeidung einer Kindeswohlgefährdung) erhalten bzw. junge Volljährige durch die Konzentration auf die Kostenfolgen keine bedarfsgerechte Hilfe erhalten.

Damit missachtet die Bundesregierung die Grundrechte von Kindern und Jugendlichen sowie die der Eltern und nimmt in Kauf, dass Jugendämter **mangels bedarfsgerechter (sekundär)präventiver Leistungen** bei einer Verschärfung der Lebenssituation von ihrem Wächteramt Gebrauch machen müssen, was dann meistens mit einer Trennung von Kindern/Jugendlichen und Eltern verbunden ist. Im Hinblick auf die sog. teuren Einzelfallhilfen hat die Arbeiterwohlfahrt inzwischen nachgewiesen, dass sich Jugendhilfeleistungen schon nach wenigen Jahren rechnen (AWO: PM vom 25.06.2025)

5. Hilfsweise: Die fehlenden Angebote der Jugendsozialarbeit

Hinzukommt noch ein weiterer Aspekt. Das sozialpädagogisch begleitete Jugendwohnen nach § 13 Abs. 3 SGB VIII verbindet bezahlbaren Wohnraum mit individueller sozialpädagogischer Begleitung. Es unterstützt junge Menschen insbesondere beim Übergang in Ausbildung, Beruf und eigenständiges Wohnen und leistet damit einen wichtigen Beitrag zur sozialen Teilhabe, zur Bildungs- und Ausbildungsgerechtigkeit sowie zur Fachkräftesicherung.

Soll das Jugendwohnen künftig eine stärkere Rolle innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe übernehmen, müssten hierfür jedoch die **notwendigen strukturellen Voraussetzungen geschaffen** werden. Bereits heute bestehen bundesweit erhebliche Kapazitätsengpässe, der Bedarf übersteigt insbesondere in Ballungszentren bereits jetzt bei weitem das Angebot. Die Öffnung für weitere bisher anderweitig versorgte Personengruppen würde diesen Mangel weiter verstärken. Hinzu kommen Investitionsbedarfe bei der bestehenden Infrastruktur sowie Herausforderungen bei der langfristigen Finanzierung der sozialpädagogischen Begleitung.

Die Erfahrungen mit dem Bundesprogramm „Junges Wohnen“ verdeutlichen die bestehenden strukturellen Herausforderungen. Obwohl das Programm wichtige Impulse zur Verbesserung der Wohnraumsituation junger Menschen setzt, konnten Einrichtungen des sozialpädagogisch begleiteten Azubi- und Jugendwohnens vielerorts nur eingeschränkt von den Fördermöglichkeiten profitieren. Unterschiedliche Förderbedingungen der Länder, fehlende praxistaugliche Zugänge für Einrichtungen nach § 13 Abs. 3 SGB VIII mit kombinierten Wohn- und Begleitungsformaten i.S.d. § 61 Abs. 2 Satz 2 SGB III sowie die unzureichende Berücksichtigung von Blockschulangeboten erschweren weiterhin den Ausbau dringend benötigter Plätze.

Eine gesetzliche „Aufwertung“ der Jugendsozialarbeit lässt insbesondere für Jugendliche die Bedarfsgerechtigkeit außer Acht und führt schließlich nicht automatisch zu einer Verfügbarkeit geeigneter Angebote der Jugendsozialarbeit. Vielmehr bedarf es einer kohärenten Verzahnung von Leistungsrecht, Finanzierung und Infrastrukturentwicklung.

Diesen Aspekt berücksichtigt die Bundesregierung in ihrer Kongruenzregelung, indem sie auf den **status quo des Angebots nach § 13 SGB VIII** abstellt. Dazu heißt es in der **Begründung**: „Dabei können nur tatsächlich verfügbare Angebote nach § 13 SGB VIII in die Prüfung mit einbezogen werden“ (Begründung Seite 45 a. E.).

6. Folgen für die Kosten

In der Begründung zum Gesetzentwurf wird einerseits auf die **unterschiedliche Zielsetzung** der Leistungen (nach §§ 27,34 SGB VIII und nach § 13 SGB VIII) hingewiesen, gleichwohl werden Einspareffekte erwartet.

So wird davon ausgegangen, dass für mindestens **10 %** der Gruppe von jungen Menschen, die bisher Heimerziehung nach § 34 und § 41 erhalten, Angebote nach § 13 Abs. 3 SGB VIII **geeigneter** und für **15 % gleichermaßen geeignet** sein können (Begründung S. 35).

Dabei berücksichtigt die Bundesregierung in der Kostenschätzung das Argument, dass die Angebote nach § 13 Absatz 3 SGB VIII erst in ausreichender Form ausgestaltet werden müssen und geht deshalb von einer **dynamischen Umsteuerung** aus, die bei 2,5 % der bisherigen § 34 SGB VIII- Fälle beginnt und schließlich ab 2033 10 % betragen soll. Dabei wird davon ausgegangen, dass Angebote nach § 13 Abs. 3 SGB VIII um ca. 30 % günstiger sind (Begründung S. 35 f).

Vor dem Hintergrund, dass eine **Leistungskongruenz nur im Hinblick auf Leistungen für junge Volljährige denkbar** ist, und dass angesichts der kommunalen Haushaltssituation bereits jetzt kommunale Gebietskörperschaften in den Fällen, in denen Leistungen in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen (§ 13 Abs.3 SGB VIII) gleichermaßen oder sogar besser geeignet sind als Hilfen für junge Volljährige in stationären Einrichtungen (§§ 41,34 SGB VIII) , die kostengünstigere bedarfsgerechte Variante wählen, dürfte der Einspareffekt deutlich geringer sein als von der Bundesregierung angenommen.

7. Ergebnis

In der praktischen Gestaltung wird sich eine Hilfe zur Erziehung in der Form der Heimerziehung und eine sozialpädagogisch gestaltete Wohnform unter mancherlei Rücksicht ähneln. Dieses führt jedoch nicht dazu, dass die Leistungen rechtlich oder fachlich als ganz oder teilweise deckungsgleich anzusehen sind. Die Vorschrift ist deshalb im Hinblick auf das Verhältnis von Hilfen zur Erziehung in Form der Heimerziehung (§§ 27,34 SGB VIII) zur Unterkunft in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen (§ 13 Abs. 3 SGB VIII) wirkungslos, da insoweit keine Leistungskongruenz erkennbar ist. Die im Entwurf vorgesehene Gesetzesänderung kann also in der Praxis nicht die vom Gesetzgeber erwünschte Wirkung entfalten; es sollte daher auf sie verzichtet werden.

Trifft das Jugendamt (nach Inkrafttreten des Gesetzes) für diesen Personenkreis im Einzelfall eine **Vorrangentscheidung** im Hinblick auf die Deckung des erzieherischen Bedarfs mithilfe von

Leistungen der Jugendsozialarbeit (§ 13 Abs. 3 SGB VIII) unter Bezugnahme auf § 27 Abs. 5 SGB VIII – E, dann erscheinen Rechtsmittel im Hinblick auf die **mangelnde Bedarfsgerechtigkeit** der gewährten Leistung geboten. Die hierdurch ausgelösten Rechtsmittelverfahren einschließlich der gerichtlichen Verfahren wären für eine zeitnahe Umsetzung der neuen Regelungen in der Praxis kaum hilfreich. Die Regelungen sollten so gestaltet werden, dass der zeitnahe Zugang einem bedarfsgerecht gestalteten und tatsächlich erreichbaren Angebot befördert wird.

Gewährt das Jugendamt Hilfe zur Unterkunft in sozialpädagogisch begleiteter Wohnform für eine **junge volljährige Person** (§ 13 Abs. 3 SGB VIII) und bezieht sich dabei auf die Vorrangregelung in § 27 Abs. 5 – E SGB VIII, dann ist zu prüfen, ob mit der gewährten Leistung der festgestellte Bedarf tatsächlich gedeckt wird. Der fortbestehende erzieherische Bedarf bei dieser Personengruppe wird auch in Zukunft wahrscheinlich bedarfsgerecht und kaum kostenintensiver als durch eine Hilfe nach § 13 SGB VIII durch eine Leistung nach § 41 SGB VIII gedeckt werden. Die angestrebte zusätzliche Prüfung des Bedarfs stellt somit eine überflüssige zusätzliche bürokratische Mehrbelastung dar.

Prof.Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner

Prof. Dr. Dr. Christian Bernzen

Literatur:

Arbeiterwohlfahrt (AWO): Jugendhilfeleistungen rechnen sich schon nach wenigen Jahren: AWO legt anlässlich Ministerpräsidentenkonferenz neue Berechnungen vor. Pressemeldung 25.6.2026

<https://awo.org/pressemeldung/jugendhilfeleistungen-rechnen-sich-schon-nach-wenigen-jahren/>

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ): Jugendsozialarbeit in Verantwortung der Kinder- und Jugendhilfe Diskussionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – Essen 2020

Bernzen, Christian: Recht auf Erziehung. Erziehungswissenschaftliche Reflexionen zu einem rechtlichen Anspruch. Weinheim 2018

FK-SGB VIII: Münder/Meysen/Trenczek (Hrsg.): Frankfurter Kommentar SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe, 10. Aufl. 2026

jurisPK-SGB VIII/Schruth: Schlegel/ Voelzke, juris PraxisKommentar SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe. Kommentierter Gesetzesstand am 01.08.2022

Schruth, Peter: Zur Leistungskonkurrenz von SGB II und SGB VIII, ZKJ 2009,189

Wiesner/Wapler (Hrsg.): SGB VIII. Kommentar. 7. Aufl. 2026